

## **Baugebührenreglement**

vom 6. Juni 2001 (Stand 18. Dezember 2015)

---

*Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil am See,*

gestützt auf Art. 29 der Bau- und Nutzungsordnung vom 6. Juni 2001 und die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007<sup>1, 2</sup>

*beschliesst:*

### **1. Baugesuchsgebühren**

Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren unter Berücksichtigung des Prüfungsaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten die folgenden Ansätze als Richtlinien:

#### **a) Für Vorentscheide**

- 0.5 Promille der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung, mindestens aber CHF 150\*.

#### **b) Für bewilligte Baugesuche**

- 2.5 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber CHF 200\*.
- Kleinbauten und geringfügige An- und Umbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen nach Aufwand, mindestens aber CHF 150\*.
- Reklamegesuche für Blind- und Leuchtreklamen, Fassadenbeschriftungen, Schaukästen sowie Warenautomaten ist eine Behandlungsgebühr von CHF 150\* zu entrichten.

---

<sup>1</sup> SAR 781.200

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. November 2015.

**c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche sowie für Baueinstellungen und Neuurteilung:**

- Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

**d) Für zusätzliche Mehraufwendungen:**

- Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwändige Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

**e) Für Publikation:**

- Die Kosten für die Publikation des Baugesuches werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**f) Für Planänderungen/Nachtragsbewilligungen:**

- Nach effektivem Aufwand

**g) Externe Prüfung**

Auslagen für Baugesuchsprüfung (z.B. externe Bauverwaltung), Sondierungen, Gutachten usw. hat der Baugesuchsteller zu übernehmen

Bei unverhältnismässigem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

**h) Für weitere, externe und interne Prüfungen und Kontrollen**

- Brandschutzexperten

Die Kosten für den Brandschutzexperten der Gemeinde sind von der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand voll zu ersetzen.

- Schutzraumkontrolle (Ortsexperte)

Die Aufwendungen für die Prüfung, Genehmigung und Kontrolle der Schutzräume sind der Gemeinde Beinwil am See von der Bauherrschaft zu ersetzen.

- Beizug von externem Fachpersonal

Die Kosten für Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, inkl. juristische Abklärungen, sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen, z.B. für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauobjekte, einschliesslich Profilkontrollen, energetischer Massnahmen, Schallschutz, Umweltschutz usw., wie auch für die Baukontrollen gemäss § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz<sup>1</sup>. Der Gemeinderat bestimmt, ob und wer als Gutachter eingesetzt wird. Im Grundsatz gilt, dass sämtliche der Gemeinde Beinwil am See entstehenden Zusatzkosten vom Verursacher zu ersetzen sind.

---

<sup>1</sup> Entspricht heute § 58 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121).

- Dokumentation

Bauordnung, Verordnungen, Richtlinien, Pläne etc. werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die Gebühren werden spätestens mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheids zur Zahlung fällig, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

### **1a.<sup>1</sup> Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen**

Für den administrativen Kontrollaufwand, verursacht durch die vom Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt (MW) nach Luftreinhalte-Verordnung<sup>2</sup>, ist der Anlagenbetreiber kostenpflichtig.

Die für die Kontrolle durch das Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise dem Anlagebetreiber überbunden.

Die Gebühr für diesen Kontrollaufwand muss kostendeckend sein und beträgt CHF 43 exkl. MWST. Sie kann durch den Gemeinderat unter Wahrung der Kostendeckung angepasst werden.

Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

## **2. Inanspruchnahme und Benützung öffentlichen Eigentums**

Wer bei Bauarbeiten öffentliches Eigentum zum Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen und dergleichen, zum Ablagern von Material, Einlegen von Leitungen oder auf andere Weise in Anspruch nehmen will, hat eine entsprechende Erlaubnis beim Gemeinderat einzuholen.

Für die Benützung öffentlichen Grund und Bodens wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 5\* pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt bei einem fälligen Betrag von über CHF 25.

Notwendige Wiederherstellungskosten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder andere öffentliche Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

## **3. Gebührenindexierung**

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise des BIGA von 103.6 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d.h. das erste Mal um 10.36 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Die erhöhte Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. November 2015.

<sup>2</sup> Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1).

#### **4. Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

#### **5. Fälligkeit und Verzugszins**

Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen bzw. spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung des Verfahrens an die Finanzverwaltung Beinwil am See zur fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Fälligkeit) ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindedarlehen geschuldet.

#### **6. Mehrwertsteuer (MWST)**

Die Mehrwertsteuer wird, entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, vollumfänglich an die Gesuchsteller weiterverrechnet.

#### **7. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle in diesem Reglement erwähnten Gebührenforderung (inkl. Anschlussgebühren) wird Beinwil am See bestimmt.

#### **8. Übergangsbestimmungen**

Nach der Inkraftsetzung ist dieses Gebührenreglement für alle hängigen Verfahren verbindlich und massgebend.

#### **9. Genehmigung und Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt auf den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die früheren Gebührenregelungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2001.

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 17. Juli 2001 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:  
H. SCHÄRER

Gemeindeschreiber:  
H.R. STALDER

\* Die Gebühren wurden mit Entscheid des Gemeinderats vom 7. Januar 2013 gemäss Ziffer 3 dieses Reglements dem aktuellen Landesindex angepasst und um 10 % erhöht. Sie betragen seither:

- Ziffer 1 lit. a	CHF 165.00	(bisher CHF 150.00)
- Ziffer 1 lit. b Abs. 1	CHF 220.00	(bisher CHF 200.00)
- Ziffer 1 lit. b Abs. 2	CHF 165.00	(bisher CHF 150.00)
- Ziffer 1 lit. b Abs. 3	CHF 165.00	(bisher CHF 150.00)
- Ziffer 2 Abs. 1	CHF 5.50	(bisher CHF 5.00)

Die Änderungen der Gemeindeversammlung vom 13. November 2015 sind rechtskräftig seit 18. Dezember 2015.